



I - Jugendamt / Jugendzentrum

## **Anerkennung der Stiftung St. Josef, Wipperfürth, als Träger der freien Jugendhilfe**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Jugendhilfeausschuss	Ö	06.09.2005	Vorberatung

### **Beschlussentwurf:**

1. Die Stiftung St. Josef Wipperfürth wird gem. § 75 Sozialgesetzbuch VIII. Buch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfegesetz- in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG KJHG- NW als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Stiftung St. Josef Wipperfürth wird als finanzschwacher Träger im Sinne der §§ 13 Abs. 4 und 18 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK- anerkannt. Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Begründung:**

zu 1.)

Mit dem beiliegenden Antrag vom 06.12.2004 beantragt die Stiftung St. Josef Wipperfürth, die Stiftung als Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Wipperfürth anzuerkennen. Diese Anerkennung ist u.a. dafür Voraussetzung, dass die Stiftung St. Josef Wipperfürth als sogenannter freier Träger tätig werden und die Kindertagesstätte Don Bosco in Wipperfürth als Träger übernehmen kann.

Die Stiftung St. Josef erfüllt die Voraussetzungen des § 75 KJHG, weil sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig ist bzw. wird,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Da die Stiftung St. Josef Wipperfürth nur im Bereich des Jugendamtes Wipperfürth tätig sein wird, ist gem. § 5 Abs. 2, Buchst. b) 2. Spiegelstrich der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth der Jugendhilfeausschuss für die Beratung und Entscheidung zuständig.

zu 2.)

Die Stiftung St. Josef erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als finanzschwacher Träger, der durch die §§ 13 Abs. 4 und 18 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) NRW begünstigt wird. Die Anerkennung hat zur Folge, dass die Stiftung Anspruch auf die erhöhten Betriebskostenzuschüsse von zur Zeit 91 v.H. der Betriebskosten nach dem GTK hat. Die Anwendung dieser Anerkennung ist unabhängig davon, dass das Land nach § 18 Abs. 4 GTK eine erhöhte Landesförderung versagt (Verfahren bei Trägerwechsel).